

Der Prozeß der Beweiserarbeitung liegt im Strafverfahren zunächst und am umfangreichsten bei den Untersuchungsorganen. Sie haben vor allem Beweismittel aufzufinden, zu sichern und, gestützt auf sie, die Wahrheit oder Falschheit von Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen überzeugend zu begründen. Der Erkenntnisprozeß des Gerichts stützt sich im wesentlichen auf die Beweismittel, die von den Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren gesichert wurden und deshalb in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen.

Das schließt nicht aus, daß sich auch das Gericht in der Hauptverhandlung, wenn auch nicht mit gleichem Aufwand, um das Auffinden neuer Beweismittel bemühen sollte, um so das von den Untersuchungsorganen erreichte Ergebnis zu vervollkommen.

Anhand der Beweismittel lassen sich zunächst kleine Ausschnitte der Handlung oder ihrer Umstände entweder vom Untersuchungsführer, vom Staatsanwalt und vom Gericht selbst oder mit Hilfe eines Sachverständigen in einfachen Erkenntnissen widerspiegeln. Diese Erkenntnisse können dann unmittelbar durch den Vergleich mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, an deren Wahrheit keine Zweifel bestehen, empirisch bewiesen werden.

So läßt sich auf der Grundlage des heutigen Entwicklungsstandes der Daktyloskopie aus einem am Tatort Vorgefundenen und gesicherten Fingerabdruck (Beweismittel 1) und einem vom Beschuldigten abgenommenen Vergleichsabdruck (Beweismittel 2) und dem darüber erstatteten Gutachten (Beweismittel 3), ableiten, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte mit dem Spurenverursacher des am Tatort gefundenen Fingerabdruckes identisch ist. Das Gutachten stellt dabei faktisch die wissenschaftliche Anleitung dafür dar, wie sich das Gericht anhand der beiden Fingerabdrücke selbst empirisch von der Wahrheit dieser Erkenntnis überzeugen kann. Daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte den Fingerabdruck auch am Tatort verursacht hat, läßt sich jedoch erst als gesicherte wahre Erkenntnis ableiten, wenn auf Grund weiterer wahrer Erkenntnisse ausgeschlossen werden kann, daß der Fingerabdruck auf

anderem Wege an den Tatort gelangt ist. Bei der Beweisführung darf deshalb nicht voreilig eine Erkenntnis als wahr angesehen und der Feststellung einer Tatsache zugrunde gelegt werden.

Aus mehreren Tatsachen, die festgestellt wurden, lassen sich dann, auf logischem Wege wahre Erkenntnisse über größere Ausschnitte der Handlung und ihrer Umstände gewinnen. So läßt sich aus den Erkenntnissen, daß

- der Fingerabdruck am Tatort gefunden wurde (1. Tatsache), und nicht auf anderem Wege als durch direkte Einwirkung des Verursachers auf den Spurenläger entstanden sein kann (2. Tatsache),
 - der Spurenläger sich zum Zeitpunkt der Handlung am Tatort befunden hat (3. Tatsache),
 - der Beschuldigte bzw. Angeklagte von einem oder mehreren Zeugen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde (4. Tatsache),
 - der Beschuldigte angibt, nie zuvor am Tatort gewesen zu sein (5. Tatsache),
- die umfassendere wahre Erkenntnis ableiten, daß der Beschuldigte am Tatort gewesen ist.

Mit einer im Einzelfall unterschiedlichen Menge von aus Beweismitteln hervorgegangenen wahren Tatsachen und weiteren Tatsachen läßt sich dann die Wahrheit der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts der Strafsache nachweisen.

Beispielsweise läßt sich aus der Tatsache, daß die Schilderung des Beschuldigten bzw. Angeklagten über den Hergang der Tat mit den vom Gericht anhand anderer Beweismittel erkannten Tatsachen zur Art und Weise ihrer Begehung übereinstimmt, der Beweis für die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Schilderung ableiten. Nicht aus dem Geständnis, allein, sondern auch aus dem Vergleich des Geständnisses mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, deren Wahrheit bestätigt wurde, gewinnt und beweist das Gericht die Wahrheit seiner Erkenntnis über den Sachverhalt der Strafsache.

Eine solche Beweiskette zu schaffen ist somit auch dann notwendig, wenn ein Geständnis vorliegt, um die Wahrheit der auf der Grundlage des Geständnisses gewon-